



# BAD SCHUSSENRIED

## **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Bad Schussenried**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 19.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Bad Schussenried beschlossen:

### **§ 1 Änderung**

§ 5 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Bad Schussenried wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital**

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 0 € festgesetzt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Schussenried, den 30.10.2023

gez. Achim Deinet  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Bereitgestellt auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried am 03.11.2023**